

# Medieninformation

19/2020

Thüringer Oberverwaltungsgericht

**Die Pressesprecherin**  
Katharina Hoffmann

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 206-001  
Telefax 03643 206-100

presseovg  
@thfj.thueringen.de

Weimar  
2. November 2020

## **Kein Anspruch auf vorzeitige Herausgabe von Unterschriftenformularen für kommende Thüringer Landtagswahl**

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hatte sich in zwei von der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) angestrebten Eilverfahren mit der Frage zu befassen, ob die Partei die vorzeitige Herausgabe der Formulare für die Sammlung von Unterstützerunterschriften für eine künftige Landtagswahl im Freistaat Thüringen verlangen kann. Da die MLPD weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag vertreten ist, benötigt sie für Ihre Kandidatenliste die Unterschrift von 1000 Unterstützern auf einem amtlichen Formblatt, um mit einer eigenen Liste zu den kommenden Wahlen antreten zu können.

Der damalige geschäftsführende Ministerpräsident Kemmerich hatte nach seinem Rücktritt die „Thüringer Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz und in der Thüringer Landeswahlordnung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags“ unterschrieben, mit der die vom Landeswahlgesetz vorgeschriebenen Fristen für eine mögliche Neuwahl bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode neu geregelt werden.

1. In einem ersten Eilverfahren wollte die MLPD erreichen, dass die Verordnung außer Vollzug gesetzt wird, soweit sie vorsieht, dass im Falle der vorzeitigen Auflösung des Landtags frühestens am 70. Tag vor der Landtagswahl Wahlbewerber aufgestellt und die notwendigen Unterstützerunterschriften gesammelt werden können.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt. Er sei unzulässig, weil die Partei ihre Rechtsposition im Fall vorgezogener Neuwahlen dadurch nicht verbessern könne. Selbst wenn die angegriffene Regelung wegfielen, verlange die Landesverfassung (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 und 3) eine Neuwahl innerhalb von 70 Tagen und das Landeswahlgesetz (§ 72 Abs. 3) bestimme für diesen Fall, die Abkürzung der für die Wahl vorgesehene Fristen und Termine durch eine Rechtsverordnung des Innenministeriums, so dass auch in diesem Fall die Frist keinesfalls länger als 70 Tage sein könne.

In jedem Fall dürfe die Partei vor dem Beschluss zur Auflösung des Landtags nicht mit der Wahl ihrer Vertreter bzw. Wahlkreisbewerber und der Sammlung der Unterstützerunterschriften beginnen.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

**Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 29. Oktober 2020, Az. 3 EN 601/20**

2. In einem Beschwerdeverfahren hat der Senat eine erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar bestätigt, wonach die MLPD zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder vom Landeswahlleiter noch vom Thüringer Innenministerium die Herausgabe der amtlichen Unterschriftenformulare für eine künftige Landtagswahl im Freistaat Thüringen verlangen kann.

Die MLPD wollte im Eilverfahren erreichen, dass ihr zur Vorbereitung der kommenden Landtagswahl bereits jetzt das amtliche Formblatt „Unterstützungsunterschrift (Landesliste)“ zur Verfügung gestellt wird.

Die Herausgabe der Unterschriftenformulare in Vorbereitung einer bislang ausschließlich im politischen Bereich beabsichtigten vorzeitigen Auflösung des Thüringer Landtags im Jahr 2021 könne nicht im Vorfeld der Wahlen vor den Verwaltungsgerichten erstritten werden, sondern es müsse ggf. im Rahmen einer Wahlanfechtung nach Durchführung der Wahlen festgestellt werden, ob die Verweigerung rechtmäßig war, so der Senat. Es gebe auch nicht ansatzweise Anhaltspunkte dafür, dass der Landeswahlleiter missbräuchlich gehandelt habe, weil er die vorzeitige Herausgabe der geforderten Unterlagen im Hinblick auf für die Wahl getroffene Fristenregelungen bisher verweigert habe.

Auch dieser Beschluss ist unanfechtbar.

**Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 29. Oktober 2020, Az. 3 EO 633/20**  
**Vorinstanz: Verwaltungsgericht Weimar, Beschl. v. 26. August 2020, Az. 3 E 999/20 We**

Der Beschluss und diese Pressemeldung werden zu gegebener Zeit auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - [www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de) - veröffentlicht.